

Nummer	Bezeichnung	Seite
92/2016	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2017	95

92/2016

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 53.671.300 €

1. Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 35.200.410 €

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2017 (Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom . . . folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf 283.981.446 €

Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 283.961.175 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 272.181.846 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 258.613.735 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 16.023.050 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 48.268.050 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

22.750.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

38.112.720 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 30.685.100 € vorgesehen
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen

- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalmittel betreffend Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 12 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden,

wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1a) GO), wenn er 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von

mehr als 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)

oder
mehr als 5% des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 3 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.

3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 3 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:

- Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
- Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände

- Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 16.12.2016 zugeleitet worden. Er liegt während des Beratungsverfahrens des Rates im Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, (Fachbereich Finanzen) ab dem 19.12.2016 während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter <http://www.guetersloh.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Gütersloh bis zum 17.02.2017 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an:

Den Bürgermeister der Stadt Gütersloh - Fachbereich Finanzen -, Friedrich-Ebert-Str. 54, 33330 Gütersloh, oder mündlich zu Protokoll zu geben im Dienstgebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, Zimmer 209, - Fachbereich Finanzen -, 33330 Gütersloh (während der Dienststunden).

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, den 19.12.2016
Der Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2016.guetersloh.de (Beitrag 92/2016)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 23.12.2016